



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/58-I/D/14/95

6. JULI 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1085/AB
1995 -07- 07

ZU 1095/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Pumberger haben am 8. Mai 1995 unter der Nr. 1095/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Umsetzung der Milchhygieneverordnung nach dem EU-Beitritt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen diesbezüglich Bedenken der Amtstierärzte vorgetragen worden?
2. Wie wird die Milchhygieneverordnung in den einzelnen Bundesländern konkret vollzogen?
3. Verfügen die Amtstierärzte über das entsprechende Instrumentarium, um Milchexporte entsprechend zertifizieren zu können?
4. Mit welchen Maßnahmen können Sie dem österreichischen Konsumenten garantieren, daß nur qualitativ einwandfreie Milchprodukte aus dem In- und Ausland auf den Markt gelangen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Österreich war eines der ersten Länder, das die Richtlinie 92/46/EWG über Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis mit Verordnung vom 28. Dezember 1993, BGBl.Nr. 897/1993 ("Milchhygieneverordnung") in die österreichische Rechtsordnung übernommen hat.

Das Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 enthält in seinen §§ 20 - 25 allgemeine Bestimmungen über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln, die durch Verordnung näher zu konkretisieren sind. Es waren daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben, der Verpflichtung aus dem EWR-Vertrag zur Umsetzung der Milchhygienerichtlinie nachzukommen. Schon bei der Ausarbeitung der Milchhygieneverordnung wurde den Vorstellungen der Tierärzte nachgekommen bzw. konnten Unklarheiten beseitigt werden. Bedenken im Sinne der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Für die Vollziehung der Milchhygieneverordnung ist der Landeshauptmann zuständig. Gemäß § 35 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 hat sich der Landeshauptmann zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen. Als besonders geschult gelten u.a. Ärzte und Tierärzte, die die jeweilige Physikatsprüfung abgelegt haben oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung (Lebensmittelaufsichtsorgane).

Da auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Amtes der Landesregierung dem Landeshauptmann obliegt, ist es diesem unbenommen, mit der Vollziehung der Milchhygieneverordnung entweder Tierärzte mit Physikatsprüfung oder Organe der Lebensmittelaufsicht zu betrauen.

So wird beispielsweise die Milchhygieneverordnung in Vorarlberg durch Tierärzte, in Oberösterreich und Niederösterreich dagegen hinsichtlich der Überwachung der Be- und Verarbeitungsbetriebe durch die Lebensmittelaufsicht und hinsichtlich der Überwachung der Erzeugerbetriebe durch die Veterinärverwaltung vollzogen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Nach den Bestimmungen der Milchhygieneverordnung müssen wärmebehandelte Konsummilch und Erzeugnisse auf Milchbasis mit einem Begleitdokument versehen sein, aus dem u.a. die zuständige Behörde - der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes - ersichtlich ist.

Sind auf Verlangen des Bestimmungslandes für die Ausfuhr im Rahmen des Regelungsbereiches dieser Verordnung diese oder strengere Anforderungen zu erfüllen, so ist nach entsprechender Überprüfung vom Landeshauptmann zu bescheinigen, daß diese Anforderungen eingehalten wurden (§ 5 Z 5 lit d der Verordnung).

Den vom Landeshauptmann nach § 35 LMG 1975 beauftragten Tierärzten steht auch für den Vollzug der Milchhygieneverordnung das entsprechende Instrumentarium des LMG 1975 zur Verfügung.

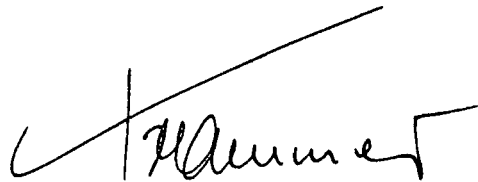
Zu Frage 4:

So wie alle Lebensmittel, die in Österreich in Verkehr gebracht werden, unterliegen auch Milchprodukte der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle werden jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG 1975 erfaßten Waren (Revisions- und Probenplan) erlassen. Für die Durchführung dieser Richtlinien hat der Landeshauptmann in seinem Bundesland Sorge zu tragen. Die Lebensmittelaufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo Waren, die dem Lebensmittelgesetz unterliegen, in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten.

- 4 -

Im Rahmen der Milchhygieneverordnung wird dieses Kontrollinstrumentarium durch die Verpflichtung der Be- und Verarbeitungsbetriebe zur ständigen Eigenkontrolle verstärkt. Auch die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an Räumlichkeiten, Gerätschaften, Personalhygiene etc. tragen zur Sicherung der hygienisch einwandfreien Produktion von Milch und Milchprodukten bei. Gemäß der Milchhygienerichtlinie 92/46/EWG gelten diese Bestimmungen auch für Importe aus den EU-Mitgliedstaaten. Bei Importen aus Drittländern ist bei der grenztierärztlichen Kontrolle insbesondere nach der Entscheidung der EG-Kommission 94/70/EG (vorläufiges Verzeichnis der für die Einfuhr von Milch und Milchprodukten zugelassenen Drittländer) vorzugehen.

Mit diesen Maßnahmen wird gewährleistet, daß qualitativ einwandfreie Milchprodukte auf den österreichischen Markt gelangen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hammert', with a long horizontal stroke above it.